PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

September 2022

Energiepreispauschale – Eintritt in den Ruhestand – Leistungsprämien – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist wieder soweit! Ein neues Schuljahr beginnt. Die Personalzuteilung ist weitgehend erfolgt, Stundenpläne wurden mit viel Flickwerk und Planungskreativität erstellt. Die Vorbereitungen für den ersten Schultag mit neuen und auch altbekannten Schüler*innen kann beginnen.

Aber wie starten wir eigentlich in das neue Schuljahr? Es fehlen Lehrer*innen und Mobile Reserven an allen Ecken und Enden. Dabei wäre es so wichtig, in ein Schuljahr zu starten, in welchem pandemiegeprägte Schülerinnen und Schüler sowie ukrainische Flüchtlingskinder von genügend grundständig ausgebildeten Lehrkräften aufgefangen und unterstützt werden können. Mal ganz abgesehen von den alltäglichen emotionalen und pädagogischen Bedürfnissen unserer Schulkinder. Wer soll dies leisten in einem Jahr, dass von Beginn an in der Lehrerversorgung auf Kante genäht ist?

Ein Schulstart, der Sorgen bereitet…

Bei allem Ärger hierüber sollten wir die gesamte Schulgemeinschaft nicht vergessen, die sich bemüht, allen Widrigkeiten zum Trotz, einen gelungenen Start in das neue Schuljahr zu stemmen!

Wir danken Ihnen allen für Ihre Arbeit und wünschen Ihnen einen gelungenen, energiereichen Start in das Schuljahr 2022/23! Freuen Sie sich auf das Wiedersehen und Kennenlernen alter und neuer Kolleg*innen und Schüler*innen. Bleiben Sie auch weiterhin gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Tomi Neckov

Tomi Neckov,
Vorsitzender des Personalrats

Hinweis:
Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale (im Folgenden nur noch „EPP“) von 300 Euro soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind. Die EPP ist sozial ausgestaltet. Sie ist in der Regel steuerpflichtig, so dass sich die Nettoentlastung entsprechend der persönlichen Steuerbelastung mindert.

Anspruch auf die EPP haben alle Personen (Beamte, Arbeitnehmer, Anwärter), die während des Jahres 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht) und im Jahr 2022 Einkünfte beziehen.

Gesetzlich geregelt ist, dass der Anspruch auf die EPP am 1. September 2022 entsteht. Der 1. September 2022 markiert aber keinen Stichtag für die Anspruchsvoraussetzungen. Anspruch auf die Zahlung hat jede Person, die irgendwann im Jahr 2022 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat.

Die Auszahlung für die Beamten in Bayern erfolgt voraussichtlich erst mit den Dezemberbezügen.

Aus: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html

Eintritt in den Ruhestand

Für viele ist es noch lang hin, andere stehen schon vor den ersten Entscheidungen, wie sie den Übergang in den Ruhestand gestalten.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick:

Gesetzlicher Ruhestandseintritt
Der gesetzliche Ruhestandseintritt erfolgt grundsätzlich mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Derzeit befinden wir uns noch in der Übergangsphase, in welcher die Altersgrenze schrittweise vom 65. Auf das 67. Lebensjahr angehoben wird. Ab dem Jahrgang 1964 gilt dann allgemein das 67. Lebensjahr. Besondere Regelungen gelten für Lehrkräfte (Ende des Schuljahres).

Höhe der Versorgung
Die Höhe der Versorgung wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge errechnet. Das ist das zuletzt stehende Grundgehalt zzgl. des Familienzuschlags und evtl. ruhegehaltsfähiger Zulagen. Das Grundgehalt muss dabei mindestens zwei Jahre bezogen worden sein (bei Beförderung relevant), ansonsten werden die Bezüge des vorher bekleideten Alters herangezogen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden mit dem Ruhegehaltssatz multipliziert. Er beträgt für jedes Jahr der sogenannten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit 1,79375 Prozent, maximal aber 71,75 Prozent.
Allerdings gelten Übergangsregelungen für Beamtenverhältnisse, die bereits am 31. Dezember 1991 bestanden haben. Welche Zeiten im Einzelnen als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden, ergibt sich aus den Art. 14 bis 25 BayBeamtVG.

Vorzeitige Ruhestandsversetzung
Es gibt aber auch zahlreiche Möglichkeiten, das Arbeitsleben vor dem gesetzlichen Ruhestandseintritt zu beenden. Unter Aufhebung der Dienstleistungsverpflichtung (Freistellung) ohne sofortigen Eintritt in den Ruhestand - aber natürlich mit Auswirkung auf die Höhe der Versorgung, z. B. Altersteilzeit (Art. 91 BayBG).
Beim Antragsruhestand hingegen wird der Zeitpunkt des Ruhestandseintritts vorgelegt. Wichtig ist diese Unterscheidung wegen der damit verbundenen Folgen auch außerhalb des Versorgungsrechts, z.B. Beihilfeansprüche oder Hinzuverdienstmöglichkeiten. Auf Antrag kann in den Ruhestand versetzt werden, wer das 65. Lebensjahr (bei Schwerbehinderten: 60. Lebensjahr) vollendet hat. Eine Kombination aus Antragsruhestand und Altersteilzeit im Blockmodell kommt dabei auch in Betracht.
Schließlich ist auch bei Dienstunfähigkeit eine Ruhestandsversetzung möglich – mit, aber auch ohne Antrag, gegebenenfalls sogar in Form einer Zwangspensionierung (Art. 66 BayBG).

Versorgungsabschlag
Grundsätzlich ist bei allen Ruhestandsversetzungen vor der gesetzlichen Altersgrenze ein Versorgungsabschlag hinzunehmen, der dann für die gesamte Dauer des Ruhestands gilt (Art. 26 BayBeamtVG). Das errechnete Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent pro Jahr des vorgezogenen Ruhestands, maximal jedoch um 10,8 Prozent. Es gibt aber auch Ausnahmen. Aktuell gelten wegen der Anhebung der Altersgrenzen noch Übergangsregelungen (Art. 106 BayBeamtVG). Das macht eine genaue Betrachtung jedes Einzelfalls erforderlich.
Nach Abschluss der Übergangsphase gilt: Ein Versorgungsabschlag fällt beim Antragsruhestand (ohne Dienstunfähigkeit) nicht an, wenn das 65. Lebensjahr vollendet wurde und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht wurde. Hier gelten aber teilweise andere Berechnungsmodalitäten als für die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Bei Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, fällt nur für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein Abschlag an. Er entfällt, wenn das 64. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 40 Jahre absolviert wurde.

Mindestversorgung
Gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 BayBeamtVG entsteht erstmalig ein Ruhegehaltsanspruch, soweit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet wurde. In diesem Zusammenhang hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2020 entschieden, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nicht nur anteilig, sondern voll auf die fünfjährige Wartezeit anzurechnen sind. Art. 11 BayBeamtVG wurde entsprechend geändert.
Bei der Mindestversorgung ist zwischen der so genannten amtsabhängigen, die mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge beträgt, und der amtsunabhängigen Mindestversorgung zu unterscheiden. Diese errechnet sich mit 66,5 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.

Arthur Eichner, Leiter Abteilung Dienstrecht und Besoldung (NLLV)
Sandra Oehring, Stv. Leitung ADB (NLLV) in „Rat und Tat; Aktuelles aus der Abteilung Recht“
Zusammenstellung: Gerd Nitschke, BLLV 08/2022

Leistungsprämien

Auch in diesem Jahr können wieder Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte (Lehrkräfte einschließlich Rektoren und Konrektoren, Fachlehrkräfte, Förderlehrkräfte, einschließlich Seminarleitungen – diese aber über die Regierung) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Verwaltungsangestellte, angestellte und unbefristete Lehrkräfte) an Grund- und Mittelschulen vergeben werden.

Zum Ende des letzten Schuljahres wurden die Schulleitungen in der Stadt gebeten, für die Vergabe der Leistungsprämien geeignete Personen vorzuschlagen. Die Vorschläge wurden vom Schulamt geprüft und die Personen bestimmt, der Personalrat wird dabei beteiligt.

Aus steuerlichen Gründen wurde darauf Wert gelegt, dass die Prämien nicht zusammen mit dem „Weihnachtsgeld“ im Dezember, sondern möglichst schon früher zur Auszahlung kommen.

Herzlichen Glückwunsch an alle Leistungsprämienempfänger!

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden! Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!

Personalrat in der Stadt Schweinfurt

Vorsitzender:	Tomi Neckov, Frieden-Mittelschule Schweinfurt Tel.: 09721 9410113 e-mail: schweinfurt-stadt@unterfranken.bllv.de
Stellvertretende Vorsitzende:	Katharina Kitz, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 09721 51949 e-mail: Katharina.Kitz@Schweinfurt.de
	Frank Maier, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721 51962 e-mail: Frank.Maier@Schweinfurt.de
	Susanne Heck, Dr. Pfeifer-Grundschule Tel.: 09721 518252 e-mail: hecksusann@yahoo.de
	Sabrina Neckov, Friedrich-Rückert-Grundschule Tel.: 09721 51942 e-mail: Sabrina.Neckov@Schweinfurt.de
	Nicole Hepp-Schmat, Auen-Grundschule Tel.: 0171 672 96 90 e-mail: D.Schmat@t-online.de
	Inge Hermann, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 0157 7422 2954 e-mail: tittinhr4@web.de
Vertrauensperson der Schwerbehinderten	Isabell Treutlein, Grundschule Am Zabelstein, Donnersdorf Tel.: 09722 9443033 e-mail: isabell.treutlein@web.de
Jugend- und Auszubildenden-vertretung	Desirée Lengel, Auen-Mittelschule Tel.: 0151 46415632 E-Mail: desiree.duenninger@yahoo.de

Stand: 09.09.2022